Der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen ist als § 22 folgendes anzufügen:

- (1) Die Probenahme darf nur durch vereidigte Probenehmer oder besonders beauftragte Amtspersonen, mit dem Fachgebiet vertraut sind, erfolgen.
- Probe muß die Durchschnittsqualität der geprüfenden Lieferung bzw. Partie darstellen. samten zu daher sinnvoll mit entsprechender Sorgfalt werden. besondere Verdachtsentnommen Sofern nicht gesamte Mehl aus ein und momente vorliegen und das derselben Mahlpost stammt, genügt es, folgendermaßen zu verfahren:

Bei Mengen bis zu 10 Säcken aus jedem 3. Sack, bei Mengen bis zu 25 Säcken aus jedem 5. Sack, bis zu 100 bei Mengen Säcken aus jedem 10. Sack. bei Mengen über 100 Säcken aus jedem 12. Sack.

Liegt eine Teilschädigung des Mehles vor steht der Verdacht auf uneinheitliche bzw. anormale Wunsch eines Beschaffenheit, dann kann auf Partners die Probenahme so konzentriert bzw. erweitert werden. besonderen Umständen in gebührender Rechnung getragen wird. Dabei kann es erforderlich werden, daß aus der doppelten Anzahl der o. a. Mehlproben entnommen werden oder daß zur Charak-Teilschäden zweite terisierung von eine Probe solchem Mehl, welches das Ausmaß des Teilschadens deutlich zu erkennen gestattet, von der Hauptprobe getrennt gesammelt wird.

- Mehlsäcke, die sich bereits außerhalb des Herstellungsbetriebes, also außerhalb der Mühle, befinden, müssen vor der Probenahme für Kontrollzwecke noch originalverschlossen und mit einem Sackanhänger versehen sein. Der Anhänger muß die im § 9 Abs. 1 der Anweisung vom 5. Januar 1952 vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.
- Die Probenahme erfolgt mit dem "Sackstecher", der von oben her in den geöffneten Sack möglichst tief in das Mehl hineingedrückt wird, damit möglichst Proben aus allen durchstochenen Mehlschichten werden. Während der "Sackstecher" bei ²/s der zur Probenahme vorgesehenen Säcke genau in Richtung Sackmitte geführt werden muß, ist er beim restlichen Vs der betroffenen Säcke am Rande dicht an der inneren Sackwand einzuführen, um diejenigen mit zu erfassen, die im Verfolge einer gewissen Lagerzeit von außen her durch veränderte Luftfeuchtigkeit, Fremdgeruch u. v. a. in einen Teil der gesackten Ware eingedrungen sein können.
- Steht kein "Sackstecher" zur Verfügung, dann wird von dem geöffneten Mehlsack mittels einer Handschaufel die obere Mehlschicht von etwa 20 cm Tiefe Vertiefung an einer Stelle abgehoben, und aus dieser Probe entnommen. Eine Probenahme unmittelbar die der Mehloberfläche ist unzulässig. Für Entnahmen aus der Mitte und aus unteren Lagen muß der Inhalt des Sackes umgeschüttet werden.

- (6) Ist das öffnen der Säcke infolge hoher Stapelung nicht möglich, so muß ein besonders spitzer und schlanker "Sack- oder Mehlstecher" benutzt werden, mit dem das Gewebe der Säcke vorsichtig durchstochen und die Probe entnommen wird. Bei Verwendung von Papiersäcken, die in letzter Zeit für die Mehlabsackung große Bedeutung gewonnen haben, ist diese Art der Entnicht möglich. Papiersäcke müssen Probenahme in jedem Falle geöffnet werden.
- Sämtliche Einzelproben werden in einem geeigneten Gefäß zusammengeschüttet und gründlich mischt. Von dieser Mischung werden drei gleichaltrige entsprechende versandfähige Gefäße gefüllt, verschlossen, versiegelt und beschriftet. Von den drei Proben verbleibt mindestens ein Muster bei dem kontrollierten Betrieb bzw. am Ort der Probenahme.
- Die Größe und Verpackung der Proben ist jeweiligen Untersuchungszwecke abhängig und wie folgt festgelegt:

Für Bestimmung des Wassergehaltes: etwa 100 g in Flasche oder Büchse,

für Bestimmung des Aschegehaltes: etwa 100 g in Tüte oder Beutel,

für Qualitätsuntersuchung: Asche, Kleber, Maltose

etwa 200 g in Tüte oder Beutel,

für Backversuche, Weizen:

etwa 500 g in Tüte oder Beutel,

für Backversuche, Roggen: etwa 1500 g in Tüte oder Beutel.

Probenahme für die der Wassergehaltsbestirranung muß das Gefäß (Flasche, Büchse od. dgl.) bis obenhin gefüllt und luftdicht verschlossen werden.

Bei der Probenahme von Mehl ist vom Probenehmer ein Protokoll anzufertigen, in dem beobachtete Besonderheiten (z. B. Geruch, klumpige Beschaffenheit, Schädlingsbefall usw.) vermerkt werden. Jeder Probe ist eine Ausfertigung des vom Probenehmer unterschriebenen Protokolls beizufügen.

§ 3 Diese Anweisung tritt ihrer Veröffentlichung in mit Kraft.

Berlin, den 2. September 1953

Ministerium für Lebensmittelindustrie Westpha1 Minister

Berichtigung

Ministerium für Arbeit bittet, bei nachstehender Verordnung folgende Änderung zu beachten:

"In der Anlage zum § 2 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen bis IV (GBl. S. 886) muß unter der Lohntabelle Druck ,Buchbindereien* und Vervielfältigung das Wort eingetragen werden. Statt dessen ist auf Seite 887 unter Lohntabelle Papierund Pappeverarbeitung das Wort »Buchbindereien*' zu streichen."

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentral Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postsche Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis:

Usenschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: 0,25 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik Zentralverlag, Postscheckkonto: Vierteljährlich 5,-